

XIX. Abschnitt.

Das Post- und Telegraphenwesen.

1. Kapitel.

Allgemeines.

§ 10. Art. 4 Ziff. 10 der Reichs-Verfassung ist bestimmt, daß die Aufsicht und die Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen (mit Ausnahme Bayerns und Württembergs) dem Reiche zustehe. Nur auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach dem in der norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsatze der reglementarischen Festsetzung über administrativen Anordnung überlassen ist, erstreckt sich, auch abgesehen von Bayern und Württemberg, dieses Recht nicht. (Reichs-Verfassung Art. 48 Abs. 2.)

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu. (Sten. Bericht 1871, S. 512, 552 f. und 1867, S. 510.)

Gegenüber den Bundesstaaten Bayern und Württemberg ist das Aufsichts- und Gesetzgebungsrecht des Reiches in Art. 52 der Reichs-Verfassung folgendermaßen näher bestimmt:

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Postwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, bezw. Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu. (Reichs-Verfassung Art. 4 Ziff. 10, Art. 52, Postgesetz vom 28. October 1871, § 50, S. 347, Posttarifgesetz vom 29. October 1871, § 13, S. 358, Telegraphen-Gesetz vom 6. April 1862, § 15, S. 467 und Fernsprech-Gebühren-Erhebung vom 20. Dezember 1869, § 12, S. 711.)

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen dem eigenen unmittel-